

125.

§§ 881, 1404 ABGB. Die Vereinbarung in einem Liegenschafts Kaufvertrag, der Käufer übernehme eine hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeit in seine eigene Zahlungs- und Verzinsungsverpflichtung und verpflichte sich, den Verkäufer diesbezüglich klag- und schadlos zu halten, stellt eine Erfüllungsübernahme dar. Zu den Rechtsfolgen einer solchen Erfüllungsübernahme. Teilzahlungen des Käufers an den Gläubiger sind nicht generell als konstitutives Schuldanerkenntnis zu werten; auch für das Anerkenntnis gilt die Vertrauens Theorie.

OGH 26. 4. 1988, 4 Ob 530/88

Aus den Entscheidungsgründen:

Die V.-Bank (als Rechtsvorgängerin der klagenden Partei) zählte der H.-GmbH ein Darlehen von S 650.000,— zu, das auf den Liegenschaften der H.-GmbH EZ 909 und 958 KG F. pfandrechtlich sichergestellt wurde. Der Beklagte erwarb von der H.-GmbH mit Kaufvertrag vom 15. 1. 1979 die Liegenschaft EZ 958 KG F.

Punkt II. dieses Vertrages lautet wie folgt: „Der Käufer nimmt zur Kenntnis, daß im Lastenbuche der vertragsgegenständlichen Liegenschaft unter OZ 9/7 auf Grund der Schuld- und Pfandbestellungsurkunde vom 3. 12. 1976 das Pfandrecht für die Forderung von S 650.000,— samt 12%

Zinsen, 15% Zins- bzw Verzugszinsen und einer Nebengebührenkaution von S 162.500,— für die V.-Bank einverleibt ist. Die diesem Pfandrecht zugrunde liegende Verbindlichkeit haftet heute mit insgesamt S 735.070,78 aus. Als Kaufpreis übernimmt der Käufer die vorgenannte Verbindlichkeit in voller Höhe in seine eigene Zahlungs- und Verzinsungsverpflichtung und er verpflichtet sich, die Verkäuferin diesbezüglich klag- und schadlos zu halten . . .“

Mit Anerkenntnisurteil vom 28. 7. 1981 erwirkte der Beklagte gegen die H.-GmbH die Feststellung, daß der Kaufvertrag vom 15. 1. 1979 nichtig ist.

Die klagende Partei begehrt die Feststellung, daß die vom Beklagten erwirkte Aufhebung des Kaufvertrages vom 15. 1. 1979 ihr gegenüber rechtsunwirksam sei, sowie die Zahlung von S 735.070,78 sA. Der Beklagte habe sich „durch Errichtung eines Scheingeschäftes“ seiner „obligatorischen Haftung“ für ihre Forderung aus dem Kaufvertrag vom 15. 1. 1979 entziehen wollen. Er habe die obligatorische Haftung für das der H.-GmbH gewährte Darlehen übernommen und seine Verpflichtung gegenüber der klagenden Partei durch Teilzahlungen von S 113.485,— und S 50.000,— anerkannt.

Der Beklagte beantragte die Abweisung des Klagebegehrens. Eine Verpflichtung zur Zahlung der Darlehensforderung habe er nur gegenüber der H.-GmbH übernommen; ein anfechtbares „Scheingeschäft“ liege nicht vor. Er sei vom Geschäftsführer der H.-GmbH über den Wert der gekauften Liegenschaft in Irrtum geführt worden. Dieser habe ihm ein Schätzungsgutachten vorgelegt, wonach die Liegenschaft einen Wert von S 4,832.901,— habe und Bauland sei. In der Folge habe er festgestellt, daß der Verkehrswert der Liegenschaft nur rund S 126.000,— betrage und es sich nicht um Bauland handle. Auf Grund dieses Sachverhaltes habe er die Nichtigerklärung des Kaufvertrages erwirkt.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Das Berufungsgericht gab der Berufung der klagenden Partei nicht Folge.

Die klagende Partei bekämpft das Urteil des Berufungsgerichtes mit Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung und beantragt, es dahin abzuändern, daß dem Klagebegehren zur Gänze stattgegeben werde; hilfsweise stellt sie einen Aufhebungsantrag. Die Revision ist nicht berechtigt.

Der Beklagte hat sich im Kaufvertrag mit der H.-GmbH verpflichtet, als Kaufpreis die auf dem Kaufobjekt pfandrechtlich sichergestellten Forderungen der klagenden Partei im Gesamtbetrag von damals S 735.070,78 in seine eigene Zahlungspflicht zu übernehmen und die Verkäuferin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Der Beklagte hat damit im Sinne des § 1404 ABGB einem Schuldner versprochen, die Leistung an dessen Gläubiger zu bewirken (Erfüllungsübernahme). Er haftete sohin im Sinne der abgegebenen Erklärung („Schad- und Klaglos-haltung“) der H.-GmbH als Schuldnerin dafür, daß sie von der klagenden Partei als Gläubigerin nicht in Anspruch genommen werde. Eine solche Erfüllungsübernahme ist ein (interner) Vertrag zwischen dem Schuldner und einem Dritten, wonach sich letzterer ohne Rechtswirkungen für den Gläubiger dazu verpflichtet, dem Schuldner die wirtschaftliche Last abzunehmen, die die Schuld in dessen Vermögen bildet (RZ 1966, 67; EvBl 1973/15; *Ertl* in Rummel, ABGB, Rz 2 zu § 1404; *Wolff* in Klang² VI 335; *Koziol/Welser*, Grundriß des bürgerlichen Rechts⁸ I [1987] 287; *Mayerhofer/Ehrenzweig*, Schuldrecht I [1986] 519 f). Dem Gläubiger erwächst daraus gemäß § 1404 Satz 2 ABGB unmittelbar kein Recht; der Zweck der Erfüllungsübernahme ist nur die Sicherung des Schuldners gegen Inanspruchnahme durch seinen Gläubiger (*Ertl* in Rummel, ABGB, Rz 2 zu § 1404; Mat zur 3. TN 414).

Der Beklagte hat darüber hinaus auch der klagenden Partei als Gläubigerin die private Schuldübernahme angeboten. Die klagende Partei hat sich die endgültige Zustimmung zu diesem Anbot vorbehalten, so daß letztlich keine Schuldübernahme im Sinne des § 1405 ABGB zustande gekommen ist. Die Revisionswerberin kommt auf diesen Klagegrund auch nicht mehr zurück, behauptet aber, der Kaufvertrag zwischen der H.-GmbH und dem Beklagten sei ein echter Vertrag zugunsten Dritter gewesen, durch den sie unmittelbar das Recht erworben habe, vom Beklagten Erfüllung zu fordern.

Dem ist nicht zu folgen. Ob und in welchem Zeitpunkt auch der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, vom Versprechenden Erfüllung zu fordern, ist gemäß § 881 Abs 2 ABGB aus der Vereinbarung und der Natur und dem Zweck des Vertrages zu beurteilen; im Zweifel erwirbt der Dritte dieses Recht, wenn die Leistung hauptsächlich ihm zum Vorteil gereichen soll. Gerade das ist bei der Erfüllungsübernahme, deren

Zweck nur in der Sicherung des Schuldners gegen Inanspruchnahme durch seinen Gläubiger liegt, nicht der Fall; die Erfüllungsübernahme ist danach wegen des Eigeninteresses des Hauptschuldners ein „unechter Vertrag zugunsten Dritter“ (*Rummel* in Rummel, ABGB, Rz 2 zu § 881; auch JBl 1967, 523), für den § 1404 Satz 2 ABGB ausdrücklich anordnet, daß dem Gläubiger daraus unmittelbar kein Recht erwächst. Es ist daher — anders als nach der für die Erfüllungsübernahme geltenden Auslegungsregel des § 329 BGB — gar nicht zu prüfen, ob ausnahmsweise nach dem besonderen Vertragszweck doch der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, die Befriedigung vom Erfüllungsübernehmer zu fordern. Die von der Revision zitierte Entscheidung SZ 53/25 betraf einen anders gelagerten Fall. Dort waren die Vereinbarungen deshalb über eine bloße Erfüllungsübernahme im Sinne des § 1404 ABGB hinausgegangen, weil die Schuldübernehmerin mit der Gläubigerin in unmittelbare Rechtsbeziehungen trat, so daß der erkennende Senat damals annahm, daß ein echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 881 Abs 2 ABGB vorliege, wenn nicht überhaupt ein dreiseitiger Vertrag zustande gekommen sein sollte. Davon kann hier keine Rede sein, weil die klagende Partei das Anbot des Beklagten auf private Schuldübernahme nicht angenommen hat. Die übrigen von der Revision erwähnten Entscheidungen betreffen ganz andere Fallgestaltungen.

Der Beklagte hat auch nicht durch Leistung zweier Teilzahlungen an die klagende Partei eine unmittelbare Verpflichtung zur Rückzahlung des gesamten Darlehens anerkannt. Auch für das konstitutive Anerkenntnis gilt die Vertrauens-theorie: Es kommt darauf an, welchen Eindruck der Erklärungsempfänger aus dem Verhalten des anderen haben mußte (EvBl 1981/122). Die erste Teilzahlung von S 113.485, — leistete der Beklagte am 17. 1. 1979 „als Zeichen seines ernsthaften Interesses und seiner Bonität“ im Hinblick auf die angebotene, in der Folge aber von der klagenden Partei nicht angenommene Schuldübernahme. Als die klagende Partei das Schreiben des Klagevertreters vom 22. 6. 1979 erhielt, war ihr durch die Übersendung einer Abschrift des Kaufvertrages vom 15. 1. 1979 durch den Vertragsverfasser (Schreiben vom 23. 1. 1979) bereits bekannt, daß sich der Beklagte zur Rückzahlung der Darlehensschuld durch Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis verpflichtet hatte. Sie konnte daher die Erklärung des Beklagtenvertre-

ters, daß sich der Beklagte seinen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag nach Eigentumsübergang nicht entziehen werde, nur als Bezugnahme auf Punkt II. des Kaufvertrages vom 15. 1. 1979 auffassen. Wegen der Kenntnis von diesem Vertrag konnte die klagende Partei auch die zweite Teilzahlung vom 12. 11. 1980 nur als Erfüllung der vom Beklagten gegenüber der H.-GmbH übernommenen Verpflichtung auffassen. Ein konstitutives Anerkenntnis, durch das sich der Beklagte unmittelbar gegenüber der klagenden Partei zur Zahlung der gesamten Darlehensforderung verpflichtet hätte, liegt daher nicht vor.

Der klagenden Partei stünde also gegen den Beklagten auch dann kein unmittelbarer Anspruch zu, wenn der Kaufvertrag vom 15. 1. 1979 zwischen den Kaufvertragsparteien aufrecht geblieben wäre; ihr fehlt daher ein rechtliches Interesse an der Feststellung der relativen Unwirksamkeit der Vertragsaufhebung.

Anmerkung:

1. Die von der Darlehensgeberin (Bank) gegen den *Erwerber* gerichtete Leistungs- und Feststellungsklage (die Aufhebung des Kaufvertrages sei ihr gegenüber unwirksam) wurde vom Höchstgericht — in Übereinstimmung mit den beiden Vorinstanzen — vor allem mit dem Argument abgewiesen, die entscheidende Klausel im Liegenschafts Kaufvertrag sei nur als Erfüllungsübernahme zu verstehen, weshalb die Klägerin ohnehin niemals ein unmittelbares Recht gegen den Beklagten erworben habe.

Im Anschluß an diesen Problembereich sollen einem zweiten Fragenkomplex einige Sätze gewidmet werden: Welchen Einfluß hätte die nachträgliche Aufhebung des Kaufvertrages für die Darlehensgeberin, wenn die Klausel als *Schuldbeitritt* zu qualifizieren wäre (bzw wenn in ähnlichen Fällen ohne Zweifel ein Schuldbeitritt vereinbart worden wäre)?

Die Ablehnung eines konstitutiven Anerkenntnisses des Käufers (durch Vornahme zweier Teilzahlungen) hat das Höchstgericht hingegen überzeugend begründet, weshalb dazu kein weiteres Wort notwendig ist.

2. Zunächst ist die Methodik der Falllösung des OGH zu kritisieren. Die Qualifikation der Vertragsklausel als *Erfüllungsübernahme* und nicht als *Schuldbeitritt* wird nämlich leider überhaupt nicht begründet, sondern bloß behauptet. Das

Höchstgericht wiederholt an der entscheidenden Stelle nur in etwa die im Kaufvertrag enthaltene Formulierung und folgert dann schlicht: „Der Beklagte hat damit im Sinne des § 1404 ABGB einem Schuldner versprochen, die Leistung an dessen Gläubiger zu bewirken (Erfüllungsübernahme).“ Damit wird bloß der erste Halbsatz von § 1404 Satz 1 ABGB wiedergegeben. Im Anschluß daran erläutert das Höchstgericht sehr ausführlich und unter Heranziehung von Rechtsprechung und Lehre den an sich völlig unstrittigen Begriff der Erfüllungsübernahme sowie deren Rechtsfolgen und verweist dabei unter anderem darauf, dem Gläubiger erwachse daraus unmittelbar kein Recht (§ 1404 Satz 2 ABGB).

Hat man sich einmal für Erfüllungsübernahme entschieden, ist natürlich alles geklärt. Auch darüber, daß kein *echter Vertrag zugunsten Dritter* vorliegt, bräuchte dann kein Wort mehr verloren zu werden. Schon nach dem Wortlaut der Vertragsklausel ist die vom OGH vorgenommene Einordnung allerdings alles andere als selbstverständlich. Ein durch Schuldnervertrag zustandegemerkter Schuldbeitritt wäre aber unzweifelhaft ein *echter Vertrag* zugunsten eines Dritten, nämlich des Gläubigers (unnötig vorsichtig daher die Formulierung bei *Ertl* in Rummel, ABGB, Rz 1 aE zu § 1405).

Methodisch besonders bedenklich ist die in der Folge vorgenommene „logische Ableitung“, wegen der klaren Regel des § 1404 Satz 2 ABGB sei es auch völlig irrelevant, ob der Gläubiger nicht ausnahmsweise nach dem besonderen Vertragszweck doch ein unmittelbares Recht hätte erwerben sollen. Das Gegenteil ist richtig. Besondere Hinweise für eine unmittelbare Berechtigung des Gläubigers müssen selbstverständlich beachtet werden; sie sprechen aber eben gerade *gegen Erfüllungsübernahme* und *für Schuldbeitritt*! Diese Überlegung zeigt mit besonderer Deutlichkeit, daß sich das Höchstgericht vorschnell für Erfüllungsübernahme entschieden hat.

3. § 1404 ABGB darf somit keinesfalls *Ausgangspunkt* der Überlegungen sein. Da nach den Feststellungen eine (in der Folge gescheiterte) private Schuldübernahme geplant war, ist vielmehr primär von der — in allen Instanzen unerwähnten — Regelung des § 1405 Satz 2 ABGB auszugehen. Die dort vorgesehenen Wirkungen einer *Erfüllungsübernahme* sind jedoch zum einen selbstverständlich nur Rechtsfolgen für *Zweifelsfälle* (wenn auch die Materialien zur 3. TN, zitiert nach dem Bericht des Subkomitees 1912,

297, ausdrücklich sagen, daß von der Normierung einer Auslegungsregel Abstand genommen wurde, da sich schon nach den Grundsätzen der Interpretation auch ohne gesetzliche Anordnung im Zweifel — als geringere Belastung — Erfüllungsübernahme ergebe); § 1405 Satz 2 ABGB ist ja dispositiv (siehe nur *Mader* in Schwimann, ABGB V, Rz 2 zu § 1405). Ergibt die Auslegung der Vereinbarung nach den §§ 914 f ABGB anderes, kann also auch bei gescheiterter privativer Schuld- (oder Vertrags-)übernahme ein Schuldbeitritt anzunehmen sein. (Umgekehrt könnte die Interpretation eines konkreten Vertrages ergeben, daß bei Mißlingen der privativen Übernahme die gesamte Vereinbarung hinfällig werden sollte.)

Überdies ist festzuhalten, daß die Erfüllungsübernahme gegenüber dem Schuldbeitritt *kein minus*, sondern ein *aliud* darstellt: Man denke bloß an den zu Sicherungszwecken (etwa anstelle einer Bürgschaft) erklärten Schuldbeitritt, bei dem der Beigetretene im Innenverhältnis keineswegs wie ein Erfüllungsübernehmer haftet, sondern im Gegenteil bei Inanspruchnahme durch den Gläubiger regressberechtigt ist. Logisch denkbar wäre sogar, die Regel des § 1405 Satz 2 ABGB bloß auf das Innenverhältnis zu beziehen; vom Gesetzgeber gemeint war aber wohl, daß der Gläubiger in der Regel keinen direkten Anspruch gegen den Übernehmer erlangen sollte, ein (gleichzeitiger) Schuldbeitritt somit für den Normalfall abgelehnt wurde, worauf der Verweis auf § 1405 ABGB (und damit auch auf dessen Abs 2) hindeutet.

4. Nun aber wieder zurück zur konkreten Entscheidung: Der *Wortlaut* der strittigen Vertragsklausel spricht mE deutlich *für Schuldbeitritt*. Die Übernahme einer Verbindlichkeit in die „*eigene* Zahlungs- und Verzinsungsverpflichtung“ kann sich sinnvollerweise nur auf das Verhältnis zur *Klägerin* (Gläubigerin) beziehen; was sollte sonst das Wort „*eigene*“ bedeuten? Eine Verpflichtung bloß im Innenverhältnis wäre wohl anders formuliert worden (etwa: „Der Käufer verpflichtet sich der Verkäuferin gegenüber, die V.-Bank zu befriedigen.“).

Aus der Pflicht des Käufers zur Klag- und Schadloshaltung, die an sich sowohl bei Erfüllungsübernahme als auch bei Schuldbeitritt „passend“ wäre, ergibt sich, daß schon bei Vertragsabschluß nicht mit Sicherheit vom Zustandekommen einer privativen Schuldübernahme ausgegangen wurde; diese Klausel wäre ja ansonsten

evident sinnlos. Der Vertrag sollte aber offensichtlich unabhängig von der späteren Zustimmung oder Nichtzustimmung der Gläubigerin wirksam sein. Für solche Konstellationen ist die Anwendbarkeit des § 1405 Satz 2 ABGB aber nun zumindest fraglich.

Für Schuldbeitritt spricht ein weiteres Sachargument; es stellt aber möglicherweise die Berechtigung der gesetzlichen Regelung überhaupt in Frage (Kritik an der Bestimmung des § 1405 Satz 2 ABGB übt — wenn auch aus einem anderen Blickwinkel — etwa schon *Wolff*, Die Belastungsübernahme mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Rechts [1915] 24, 147 ff; *derselbe* in Klang² VI 348): Nach dem eindeutigen Willen der Vertragsparteien sollte der Käufer soweit wie möglich — zumindest was die Verpflichtungen betrifft — in die Rechtsposition der Verkäuferin als Darlehensschuldnerin eintreten. Umgekehrt sollte die Verkäuferin soweit wie möglich „befreit“ werden. Diesen Vorstellungen der Parteien entspricht nun der Schuldbeitritt weit eher als die „bloße“ Erfüllungsübernahme: Durch die Möglichkeit des Gläubigers, direkt den Beigetretenen zu belangen, verringert sich zugleich die Gefahr, daß derjenige primär geklagt wird, der die Verpflichtung im Innenverhältnis nicht mehr zu tragen hat. Durch diese Möglichkeit würde die Chance einer vereinfachten Abwicklung im Innenverhältnis — es sind nicht mehrere Prozesse nötig — erhöht werden. Überdies ergibt sich für den Beigetretenen kein größeres Risiko als bei der an sich beabsichtigten privativen Schuldübernahme. Aus diesem Grund kann auch die „unverdiente“ Begünstigung des Gläubigers durch das Hinzutreten eines weiteren Schuldners kein Argument gegen die hier favorisierte Lösung sein; es geht ja allein um die Frage, welche Variante den Interessen der beiden übrigen Beteiligten (Verkäuferin und Käufer) besser entspricht (die vom OGH — allerdings erst nach Festlegung auf Erfüllungsübernahme! — herangezogene Zweifelsregel des § 881 Abs 2 Satz 2 ABGB ist mE für die vorliegende Frage unergiebig; der Wortlaut der Vereinbarung sowie Natur und Zweck des Vertrages können hingegen für Schuldbeitritt ins Treffen geführt werden).

5. Die schwierigen Folgeprobleme, die sich bei Annahme eines Schuldbeitritts nach erfolgreicher Beseitigung des zugrundeliegenden (Kauf-)Vertrages ergeben, sollen hier nur ganz kurz aufgezeigt werden. Besonders heikel sind Konstellationen wie die vorliegende, wo der

Gläubiger seine Rechte durch einen Vertrag (zugunsten Dritter) erworben hat, an dessen Zustandekommen er nicht beteiligt war.

Relativ unproblematisch dürfte die prozessuale Ebene sein: Die Entscheidung im Vorprozeß zwischen Käufer und Verkäuferin entfaltet keinerlei Rechtskraftwirkungen in bezug auf die Gläubigerin. Insoweit kann nichts anderes wie bei einer vernünftlicher außergerichtlicher Vertragsauflösung durch die ursprünglichen Parteien gelten, auch wenn ein gerichtlicher Auflösungsgrund (zB veranlaßter Geschäftsirrtum) „zugestanden“ wird. Die Auflösung bloß des Kaufvertrages geht hingegen die Gläubigerin nichts an. (Aus diesem Grund ist wohl auch das vorliegende Feststellungsbegehren unkorrekt gefaßt.)

Auf der materiell-rechtlichen Ebene ist zunächst bloß (mehr oder weniger) sicher, daß einem Gläubiger ohne seine Zustimmung von ihm wie auch immer erworbene Rechte nicht mehr ohne weiteres entzogen werden können. Dies gilt auch für Befugnisse, die jemand „bloß“ durch einen (echten) Vertrag zugunsten Dritter erlangt hat. Zumindest dann muß der Berechtigte an seinem „Rechtsverlust“ ohne Zweifel mitwirken, wenn bei ihm schon konkretes Vertrauen entstanden ist, das heißt, wenn ihm sein Rechtserwerb bekannt ist. Er hat sich dann nämlich typischerweise etwa darauf eingestellt, einen weiteren Schuldner zu haben, ist daher dem Urschuldner gegenüber „kulanter“ als ohne Schuldbeitritt und ähnliches.

In solchen Fällen dürfte eine nachträgliche Beseitigung der ursprünglichen Vereinbarung auch mit Wirkung gegen den begünstigten Dritten (Gläubiger) nur dann in Betracht kommen, wenn *auch ihm gegenüber* die Anfechtungsvoraussetzungen (oder sonstige Aufhebungsgründe) erfüllt sind. Da die Gläubigerin hier für den zusätzlichen Schuldner keinerlei Gegenleistung erbracht hat, werden die Regeln über die Anfechtung *unentgeltlicher Geschäfte* maßgeblich sein (zur Rechtslage bei Entgeltlichkeit siehe P. Bydliniski, Einreden des Bürgen, ÖBA 1987, 700 f; die dortigen Ausführungen haben auch für den sicherungsweise erklärten Schuldbeitritt Gültigkeit); ein Formmangel gemäß § 943 ABGB iVm § 1 NZwG liegt schon deshalb nicht vor, weil der Käufer der Gläubigerin keine freigebige Zuwendung machen wollte, sondern deren Begünstigung ihren Rechtsgrund in der Beziehung des Erwerbers zur Verkäuferin findet. Nach neuerer, mE richtiger Ansicht (Kerschner, Irrtumsanfechtung

insbesondere beim unentgeltlichen Geschäft [1984] 109 ff) ist zur Anfechtung aber nicht jeder Motivirrtum des Beigetretenen ausreichend; vielmehr muß einer der drei Fälle des § 871 ABGB vorliegen. Von praktischer Bedeutung wird etwa der beim Gläubiger rechtzeitig aufgeklärte Irrtum sein. Damit können auch Konstellationen, in denen der Gläubiger noch gar nichts von seinem „Glück“ weiß, also noch keinerlei Vertrauen in das Vorhandensein eines weiteren Schuldners gesetzt hat, befriedigend gelöst werden.

Bei ursprünglich mangelfrei zustande gekommenen Vereinbarungen, die auch Rechte Dritter begründet haben, bleibt es aber dabei, daß ohne Mitwirkung des jeweiligen Berechtigten dessen Befugnisse nicht beeinträchtigt oder gar beseitigt werden können. Dies ergibt sich schon aus dem anerkannten Grundsatz der Unwirksamkeit von Verträgen zu Lasten Dritter.

6. Die bisherigen Überlegungen haben auch noch folgendes verdeutlicht, was der Erwähnung wert ist: An sich ist der Schuldbeitritt keine nennenswerte „schwerere Last“ als die Erfüllungsübernahme. Der Übernehmer hat jeweils eine gerichtlich durchsetzbare Leistungsverpflichtung übernommen. Der Unterschied liegt bloß in der Person des Berechtigten. Das ist jedoch — wie die Regeln über die Zession anschaulich zeigen — keine wirklich entscheidende Komponente. Problematisch wird der Unterschied erst dann, wenn die Verpflichtung im Innenverhältnis nachträglich wegfällt, der Schuldbeitritt aber uU nicht zu beseitigen ist. Ist *dieses* Risiko womöglich schon von vornherein bei der Auslegung zu berücksichtigen, weshalb man in fast allen Fällen doch wieder zur — weniger gefährlichen — bloßen Erfüllungsübernahme gelangen müßte? Ich glaube nicht. Einerseits denken die Parteien an diese Möglichkeit bei Vertragsabschluß regelmäßig nicht, zum anderen trifft dieses Risiko auch einen der Schuld unzweifelhaft Beigetretenen. Letzteres gilt umso mehr für die im konkreten Fall beabsichtigte privative Schuldübernahme: Wäre diese gelungen, hätte die nachträgliche Beseitigung des Kaufvertrages auf das Verhältnis des Übernehmers zur Gläubigerin jedenfalls keine Auswirkungen gehabt.

Peter Bydliniski